

30. Juli 2012

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Gesetzliche Rentenversicherung – Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Im Rahmen des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes vom 5. Dezember 2011 wurde festgelegt, dass u. a. Zivilbeschäftigten des Bundes für bestimmte Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung in der gesetzlichen Rentenversicherung Zuschläge an Entgeltpunkten gewährt werden. Diese Zuschläge werden zusätzlich zu den in dieser Zeit aus versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt, etc. resultierenden Entgeltpunkten gewährt.

Details zu dieser Regelung sind auch der kommenden Ausgabe 4-2012 der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 22-11-01 vom 9. Juli 2012

„Grundsätze der Beitragszahlung für Zuschläge an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung“ vom 7. Juli 2012, herausgegeben durch das BMVg und die Deutsche Rentenversicherung Bund

Übernahme der Personalkosten im Rahmen der Ressortübergreifenden Personalvermittlung

Bereits auf vielen Kanälen hat das BMVg die Möglichkeit kommuniziert, bei Struktur betroffenheit eine adäquate Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Bundesdienst außerhalb der Bundeswehr zu finden. Hierzu wurde die sogenannte „Stellenbörse für strukturbetroffenes Zivilpersonal der Bundeswehr“ eingerichtet. Über diese Möglichkeit sowie die dahinterstehenden Verfahren hat der VAB bereits berichtet.

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de

Mit Bezugserlass hat das BMVg nunmehr Hinweise zu den Personalkosten für Beschäftigte gegeben, deren Bewerbungen im Rahmen der ressortübergreifenden Personalvermittlung erfolgreich waren. Demnach trägt das BMVg während der Zeit der Abordnung sämtliche Personalkosten. Hierzu zählen neben dem Entgelt z. B. auch Zulagen sowie alle anfallenden Trennungsgeld- und Reiseauslagen.

Das BMVg betont in seinem Bezugserlass, dass die beschriebene Regelung ausschließlich für den Fall der ressortübergreifenden Personalvermittlung gilt. Sonstige Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst fallen nicht unter die Regelung.

Quelle: BMVg P Stv – ProjGrp Pers Vermittlung (40) - Az 15-16-00 / -03 vom 5. Juli 2012

Trennungsgeld – Erstattungsfähige Unterkunftskosten

Mit Bezugserlass informiert das BMVg über die Höchstsätze der erstattungsfähigen Unterkunftskosten im Rahmen der Trennungsgeldverordnung nach § 3 Abs. 4 TGV. Demnach liegt der Höchstbetrag bei 600 Euro pro Kalendermonat. Jedoch sind aufgrund des Sparsamkeitsgrundsatzes stets auch vorhandene angemessene preisgünstigere Unterkünfte zu berücksichtigen. Teurere Unterkünfte werden nur dann berücksichtigt, wenn aufgrund der Wohnungsmarktlage keine preisgünstigeren angemessenen Unterkünfte vorhanden sind. Hierbei sind alle Unterkünfte innerhalb der Gemeindegrenze zu prüfen. Dies gilt selbst bei größeren Gebieten, wie beispielsweise Berlin.

Beim Zusammenziehen von zwei trennungsgeldberechtigten Ehegatten oder Lebenspartnern in eine gemeinsame Unterkunft am neuen Dienstort sieht das BMVg aufgrund der entstehenden höheren Kosten ein Höchstbetrag von 750 Euro je Kalendermonat als notwendig an. Die Verdopplung des Betrages von 600 Euro wie zuvor beschrieben wird durch das BMVg explizit ausgeschlossen.

Ergänzend weist das BMVg darauf hin, dass Stromkosten, die nicht in den Mietkosten enthalten sind, d. h. in den Fällen, in denen der Trennungsgeldberechtigte selbst einen Vertrag über die Stromlieferung mit einem Versorgungsunternehmen abgeschlossen hat, nicht nach § 3 Abs. 4 TGV erstattet werden können.

Quelle: BMVg IUD II 2 - Az 21-05-03 vom 18. Juni 2012

Schwerpunkteinsätze: Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung zur Abstimmung mit der Personal bearbeitenden Dienststelle

Mit Bezugserlass verlängert das BMVg ein weiteres Mal – bis zum 30. September 2012 – die befristete Ausnahmeregelung zur Abstimmung eines Schwerpunkteinsatzes von Mitarbeitern der BesGrp A 16 und höher durch Vorgesetzte mit der Personal bearbeitenden Dienststelle.

Die Anzahl der Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Entgeltgruppe in der Bundeswehr ist überschaubar. Es werden aufgrund der im Rahmen der Umsetzung der Strukturreform eine Vielzahl von Aufgaben abgearbeitet sein, für die Schwerpunkteinsätze zu bilden sind. Aus diesem Anlass heraus wird auf die Regularien zur Durchführung eines Schwerpunkteinsatzes eines Mitarbeiters verwiesen:

Im Grundsatz gilt für vorübergehende Schwerpunktbildungen, dass Vorgesetzte, die im Rahmen ihrer Befugnisse Mitarbeiter abweichend von ihrer Personalverfügung einsetzen wollen, die Personal bearbeitende Dienststelle vor der Durchführung der Maßnahme zu beteiligen haben. Darüber hinaus ist die Beauftragung nur mit gleichwertigen Aufgaben zulässig.

Die Beauftragung mit höherwertigen Aufgaben darf nur von der zuständigen Personal bearbeitenden Dienststelle vorgenommen werden. Die alleinige Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit stellt keinen Anspruch auf die tatsächliche Besetzung eines vakanten Dienstpostens dar, welcher im Rahmen der Schwerpunktbildung wahrgenommen wird.

Quelle: BMVg PSZ II 1 – Az 15-04-00 vom 9. Mai 2003
BMVg P II / P III – Az 15-04-00 vom 2. Juli 2012

TV UmBw – Sammelerlass des BMVg

Das BMVg hat mit seinem Bezugserlass eine Vielzahl an Regelungen rund um die Inhalte des TV UmBw veröffentlicht. Nachfolgend werden die einzelnen Punkte jeweils zusammenfassend dargestellt:

Einbeziehung der persönlichen Zulage aufgrund vorübergehender Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten in die Einkommenssicherung bzw. in die Berechnung der Ausgleichszahlung

Das BMVg bezieht sich mit seinem Bezugserlass auf das aufgeführte Urteil des Bundesarbeitsgerichtes, worin dieses feststellt, dass die einem Beschäftigten zustehende Zulage aufgrund vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage nach TV UmBw ist. Damit ist die Zulage bei der Einkommenssicherung (§ 6 TV UmBw) und bei der Berechnung der Ausgleichszahlung während der Härtefallregelung (§ 11 TV UmBw) zu berücksichtigen, soweit sie in den letzten drei Jahren der bisherigen Tätigkeit ohne schädliche Unterbrechung bezogen wurde.

Über das Urteil selbst hat der VAB bereits im VAB Newsletter 2-2012 sowie zuletzt in der VAB aktuell 2-2012 ausführlich informiert.

Einschränkend weist das BMVg jedoch darauf hin, dass die geschilderte Fallgestaltung nur dann eintreten kann, wenn beide Arbeitsplätze, sowohl der originäre Arbeitsplatz des Beschäftigten als auch der Arbeitsplatz, auf dem die vorübergehende höherwertige Tätigkeit auszuüben ist, wegfallen. Fällt hingegen nur ein Arbeitsplatz weg, sind durch die Personal bearbeitende Dienststelle weitere im Bezugserlass geschilderte Maßnahmen einzuleiten.

Keine Sicherung der übertariflichen Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst

Die aktuelle Erlasssituation zur Zulage im Vorzimmerdienst wurde zuletzt im VAB Newsletter 6-2011 sowie in der VAB aktuell 6-2011 ausführlich behandelt.

Bezugnehmend auf den Erlass des BMVg wird durch dieses festgestellt, dass eine Einkommenssicherung dieser Zulage nach § 6 TV UmBw wegen der Übertariflichkeit der Eingruppierungsvorschrift grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Eine außertarifliche Anwendung des TV UmBw für diese Fälle wurde vom BMI abgelehnt. Lediglich im Bereich der Beschäftigten, welche übertariflich Vorzimmertätigkeiten für herausgehobene Personen wahrnehmen, stimmt der BMI zu, dass diesen nach Abschluss der übertariflichen Tätigkeiten ihre „alte“ Erfahrungsstufenlaufzeit fiktiv um die Dauer der Vorzimmertätigkeit fortgeschrieben wird. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass den Beschäftigten durch die Ausübung der Vorzimmertätigkeit hinsichtlich der Stufenzugehörigkeit keine Nachteile entstehen sollen. Dies gilt auch, wenn nach Beendigung der Vorzimmertätigkeit eine andere Tätigkeit übertragen wird.

Sicherung der außertariflichen Eingruppierung der Testleiter im psychologischen Dienst

Derartige Fachkräfte erhalten eine außertarifliche Vergütung. Das BMVg erklärt sich mit Bezugserlass im Einvernehmen mit dem BMI damit einverstanden, dass bei Wegfall des entsprechenden Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Bundeswehr die außertariflich gezahlte Vergütung Grundlage für die Berechnung der Einkommenssicherung nach § 6 TV UmBw bzw. für die Ausgleichszahlung nach § 11 TV UmBw jeweils in analoger Anwendung bildet.

Anzeige der Ableistung von Bundesfreiwilligendienst als Nebentätigkeit

Beschäftigte, die die Härtefallregelung nach § 11 TV UmBw in Anspruch genommen haben, können in Form einer Nebentätigkeit den Bundesfreiwilligendienst ableisten. Dies führt nicht zum Verlust der Ausgleichszahlung, so die Ausführungen im Bezugserlass. Eine derartige Maßnahme stellte ebenfalls keinen Grund für den Arbeitgeber dar, diese abzulehnen. Ausgeschlossen ist allein die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes bei Dienststellen der Bundeswehr.

Anpassung der Vertragsvordrucke für Neuabschlüsse einer Härtefallvereinbarung

Abschließend hat das BMVg Anpassungen an den Vertragsvordrucken für Neuabschlüsse einer Härtefallvereinbarung mit dem Bezugserlass bekannt gegeben. Neben kleineren redaktionellen Anpassungen ist sicherlich die Aufnahme eines neuen § 6 im Vertragswerk hervorzuheben. Dieser behandelt das Ende des Vertrags bei Eintritt in die Altersrente für schwerbehinderte Beschäftigte. Im Text wird inhaltlich unterschieden, ob der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine bzw. lediglich eine befristete Anerkennung oder im anderen Fall eine unbefristete Anerkennung als Schwerbehinderter vorweisen kann.

Im Belehrungsblatt zum Vertrag werden die Inhalte des neuen Paragraphen dem Beschäftigten ausführlich dargestellt.

Einholung einer Rentenauskunft

Das BMVg weist darauf hin, dass der Beschäftigte verpflichtet ist, vor Vereinbarung der Härtefallregelung eine Rentenauskunft vorzulegen. Diese benötigt die Personal bearbeitende Dienststelle, um den Beginn der Härtefallregelung festzulegen. Der Bescheid bildet die Grundlage für die Berechnung der so genannten 10-Jahres-Frist. Weiterhin dient er aber auch bei schwerbehinderten Menschen mit unbefristeter Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft dazu, das arbeitsvertraglich zu vereinbarende Ende des Arbeitsverhältnisses festzulegen. Hingegen ist eine weitere Rentenauskunft während der Laufzeit der Härtefallregelung nicht erforderlich.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-20-03 vom 6. Juli 2012

TV UmBw – Umsetzung der Tarifierhöhung 2012 für Beschäftigte im Härtefall

Dieser Bezugserlass, welcher originär an die Abteilungen Gebührenwesen der Wehrbereichsverwaltungen durch das BMVg versandt wurde, gibt Aufschluss über die Umsetzung der Tarifierhöhung 2012 für Beschäftigte im Härtefall.

Betrachtet wird die Ausgleichszahlung, welche Beschäftigte im Härtefall erhalten. Diese Ausgleichszahlung stellt das um 28 Prozent für Beschäftigte im Härtefall nach alter Regelung bzw. das um 20 Prozent für Beschäftigte im Härtefall nach aktueller Regelung verminderte Einkommen dar. Dieser Betrag nimmt nach TV UmBw an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung für die Umsetzung der Tarifierhöhung zugrunde zu legen ist. Sie ist demnach nicht in ihre Einzelbestandteile aufzuteilen.

Die Ausnahme von dieser Regelung bildet das Feuerwehr-, Wach- und Seepersonal, denen eine Einkommenssicherung nach § 7 TV UmBw gewährt wird. In diesem Fall ist zunächst die Einkommenssicherung nach den Regularien des TV UmBw anteilig abzubauen und die Ausgleichszahlung neu festzusetzen. Dieser ermittelte Betrag nimmt dann als Ganzes an der Tarifierhöhung teil.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-20-03 / 67-10-00 vom 3. Juli 2012

BwFuhrparkService – Weitere Vertragsverlängerung

In der vergangenen Ausgabe der VAB aktuell 3-2012 informierte der VAB über die Verlängerung des Rahmenvertrages des BwFuhrparkService durch das BMVg zunächst bis zum 31. Dezember 2012. Ferner wurde ausgeführt, dass eine weitere Vertragsverlängerung bis zum 30. Juni 2014 vorgesehen ist, jedoch hierzu noch die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aussteht.

Mit Bezugserlass hat das BMVg nunmehr darüber informiert, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner 93. Sitzung am 13. Juni 2012 seine Zustimmung zur Vertragsverlängerung erteilt hat. Das BWB hat daraufhin die vertraglich vereinbarte Option zur Vertragsverlängerung bis zum 30. Juni 2014 ausgeübt.

Quelle: BMVg IUD II 3 – Az 75-40-31-01 – 5017 vom 26.06.2012
VAB aktuell 3-2012

Arbeitszeit im feuerwehrtechnischen Schichtbetrieb in den Bundeswehrfeuerwehren

Mit Bezugserlass nimmt das BMVg Anpassungen an den Regelungen zur Arbeitszeit im feuerwehrtechnischen Schichtbetrieb in den Bundeswehrfeuerwehren vor. Diese Anpassungen befassen sich im Schwerpunkt mit den Regelungen zur Festsetzung und Inanspruchnahme von Erholungsurlaub. Hierbei weist das BMVg insbesondere darauf hin, dass in den Fällen, in denen sich nach Ablauf des Urlaubsjahres durch die anhand der tatsächlich geleisteten Schichten durchzuführenden Nachberechnungen ein höherer Urlaubsanspruch gegenüber der Festsetzung auf Grundlage des Jahresdienstplanes ergibt, lediglich zu wenig gewährter Erholungsurlaub nachzugewähren ist. Ein Abzug oder eine Verrechnung von zu viel gewährten Urlaubstagen ist nicht zulässig. Dies ist in den Bundeswehrfeuerwehren bei der Aufstellung des Jahresdienstplanes besonders zu beachten.

Der nachträglich zu gewährende Erholungsurlaub ist dem vergangenen Urlaubsjahr zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der übertariflichen Regelungen für die Übertragung von Erholungsurlaub der Tarifbeschäftigten in das Folgejahr sind diese Tage bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres in Anspruch zu nehmen.

Quelle: BMVg P II 4 / PSZ II 7 (4) – Az 61-03-02 vom 3. Juli 2012

Praktikanten: Höchstbeträge für Vergütungen

Mit Bezugserlass hat das BMVg die Höchstbeträge an Vergütung veröffentlicht, welche an Praktikanten des Bundes gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung ist vor allem abhängig von der Vorbildung, der Art des Praktikums, dem Zeitpunkt (Grund- / Aufbaustudium) und der Dauer. Die jeweiligen Höchstbeträge sind dem Bezugserlass zu entnehmen.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 26-19 vom 13. Juli 2012

...aus der Rechtsprechung

BAG – Kettenbefristungen können einen Rechtsmissbrauch darstellen

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil entschieden, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages trotz Vorliegen eines Sachgrundes aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich und daher unwirksam sein kann. Dies kann beispielsweise bei einer sehr langen Gesamtdauer oder einer außergewöhnlich hohen Anzahl von aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträgen mit demselben Arbeitgeber der Fall sein. Im zugrunde liegenden Fall war die Klägerin beim beklagten Land aufgrund von insgesamt 13 befristeten Arbeitsverträgen von Juli 1996 bis Dezember 2007 im Geschäftsbereich des Amtsgerichts Köln tätig.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012 – 7 AZR 783/10

...aus der politischen Landschaft

Deutscher Bundestag – Gesetzesentwurf zur Anpassung der Kostenerstattung im öffentlichen Personennahverkehr für Schwerbehinderte

Der Bundesrat hat dem Bundestag einen Gesetzesentwurf vorgelegt, worin dieser Vereinfachungen im Bereich der Kostenerstattung im öffentlichen Personennahverkehr für Schwerbehinderte herbeiführen möchte. Diese beziehen sich einerseits auf die Optimierung des Verwaltungsaufwandes, aber auch in der Anpassung der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Personen. Diese sei seit 1984 unverändert, jedoch hätten sich die Nutzungsmöglichkeiten und folglich auch der damit verbundene Wert erheblich erhöht, so die Ausführungen im Gesetzesentwurf.

Quelle: Presseinformation des deutschen Bundestages vom 9. Juli 2012

Deutscher Bundestag – Vereinfachungen beim Elterngeld

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 14. Juni einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Vereinfachung des Elterngeldbezugs angenommen. Die Neuregelung betrifft unter anderem die Einkommensermittlung. Die Abzüge für Steuern und Abgaben werden nunmehr pauschal ermittelt (fiktive Nettoberechnung).

Zusätzliche Vereinfachungen gibt es auf der Einnahmenseite bei der Ermittlung des Bemessungseinkommens und des Einkommens während der Zeit des Bezuges von Elterngeld. Diese Maßnahmen sollen gegenüber der bisherigen Einkommensermittlung die Verwaltung der Länder entlasten und auch für die Bezieher von Elterngeld die finanziellen Aufwände durch die bisherige nachträgliche Besteuerung des Elterngeldes dahingehend verringern, dass die Steuerforderungen kontinuierlich bedient und nicht in einer Gesamtsumme zu leisten sind.

Im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage hat die Bundesregierung Auskunft über die Inanspruchnahme von Elterngeld gegeben. Demnach haben von Januar bis September 2010 116.632 Paare Elterngeld bezogen. Insgesamt wurde das Elterngeld an 608.924 Personen gezahlt. Hierbei erfolgte die Inanspruchnahme des Elterngeldes im Schwerpunkt durch die Mütter. Diese haben eine durchschnittliche Elternzeit von 11,4 Monaten gegenüber den Vätern von 2,5 Monaten genommen.

Quelle: Bundestags-Drucksache 17/9841, 17/9753, 17/9883)

Deutscher Bundestag - Pflegereform beschlossen

Der Bundestag hat am 29. Juni 2012 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung angenommen. Damit wurde eine Erhöhung des Beitragsatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,1 Prozentpunkte auf 2,05 Prozent — bei Kinderlosen auf 2,3 Prozent — beschlossen.

Versicherte ohne Pflegestufe mit "erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz" (sogenannte Pflegestufe 0) erhalten erstmals Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von monatlich 120 Euro oder Pflegesachleistungen von bis zu 225 Euro. Demenzkranke mit Pflegestufe I ("erhebliche Pflegebedürftigkeit") bekommen ein um 70 Euro auf 305 Euro erhöhtes Pflegegeld oder um 215 Euro auf bis zu 665 Euro erhöhte Pflegesachleistungen.

Demenzkranken mit Pflegestufe II ("schwere Pflegebedürftigkeit") erhalten ein um 85 Euro auf 525 Euro erhöhtes Pflegegeld oder um 150 Euro auf 1.250 Euro erhöhte Pflegesachleistungen. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können Leistungen der Pflegedienste flexibler in Anspruch nehmen, indem bestimmte Zeiträume für die Pflege gewählt werden. Mit den Pflegediensten zusammen können Pflegebedürftige und Angehörige dann entscheiden, welche Leistungen in dieser Zeit erbracht werden.

Das Pflegegeld wird künftig zur Hälfte weitergezahlt, wenn eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird. Die Pflegekassen müssen spätestens fünf Wochen nach Eingang über einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit entscheiden. Ansonsten müssen sie nach dem Willen der Bundesregierung je Tag der Verzögerung zehn Euro an den Antragsteller zahlen.

Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige werden als Versorgungsalternative zur Pflege zu Hause oder im Heim gefördert. Pflegebedürftige, die in einer solchen ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, bekommen einen Zuschlag von pauschal 200 Euro monatlich.

Wer privat für den Pflegefall mit einer Pfl egetagegeldversicherung vorsorgt, erhält vom Bund eine Zulage von fünf Euro pro Monat ("Pflege-Bahr"). Es müssen zehn Euro im Monat als Mindestbetrag eingesetzt werden.

Quelle: Bundestags-Drucksachen 17/10157, 17/10170

